

**D 1.3.2 Meldung von Taufen, Kircheneintritten und Aufnahmen in die Katholische Kirche an das zuständige Einwohnermeldeamt****D 1.3.2**

Das Bayer. Innenministerium hat die Bekanntmachung zum Vollzug des Meldegesetzes nunmehr im Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung veröffentlicht und in Kraft gesetzt. (IMBl. Nr. 10 vom 28. 5. 1984, S. 177 ff.) Unter Abschnitt 3.4.8 sind die Meldebehörden verpflichtet, Unterrichtungen von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften über vollzogene Taufen, Kircheneintritten und Kirchaufnahmen im Melderegister aufzunehmen, damit die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in den Melderegistern richtig geführt wird.

Es wird deshalb gebeten, künftig und soweit in der Vergangenheit nicht geschehen, die Einwohnermeldeämter von gespendeten Taufen, Wiedereintritten und Wiederaufnahmen zu verständigen. Damit kann vor allem erreicht werden, daß nunmehr in einer ganzen Reihe von Fällen die Religionszugehörigkeit in den Melderegistern eingetragen und damit auch das Religionsmerkmal auf den Lohnsteuerkarten richtig aufgedruckt wird.

Besondere Aufmerksamkeit soll den Adoptionen geschenkt werden. Abschnitt 3.1.5 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayer. Landesmeldegesetz ordnet an, daß bei einer Adoption im Zusammenhang mit dem neuen Namen weder der vor der Adoption geführte Namen noch ein sonstiger Hinweis auf eine Adoption im Melderegister gespeichert werden darf. Bei dem vor der Adoption geführten Namen ist, wenn der Adoptierte zum Zeitpunkt der Adoption bereits volljährig war, ein Verweis auf die unter dem neuen Namen gespeicherten Daten anzubringen. Dies bedeutet, daß die Religionsgemeinschaft von den Einwohnermeldeämtern künftig nur den derzeitigen Namen eines Adoptivkindes erhalten, nicht aber den Familiennamen der leiblichen Eltern. Die Probleme, die sich aus der Führung der Taufmatrikel im Zusammenhang mit Adoptionen ergeben, werden zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Außerdem wird gebeten, bei Kircheneintritt, Wiederaufnahmen und Übertritten immer den Beruf des betreffenden Kirchenmitgliedes in den Aufnahmebescheinigungen anzugeben.

*(Abl. 1985 S. 116 f.)*

Unter Hinweis auf den Erlaß im Amtsblatt 1985, Seite 116/117, muß aus gegebenem Anlaß nochmals auf die Meldepflicht an das zuständige Einwohnermeldeamt hingewiesen werden.

Die Religionszugehörigkeit von Gemeindemitgliedern kann in den Melderegistern nur dann richtig und vollständig geführt werden, wenn alle vollzogenen Taufen, Kircheneintritte und Kirchaufnahmen zuverlässig dem Einwohnermeldeamt mitgeteilt werden. Mit der Bekanntmachung zum Vollzug des Meldegesetzes durch das Bayer. Staatsministerium des Innern (IMBl. Nr. 10 vom 28. 5. 1984, Seite 177 ff.)\* sind die Meldebehörden verpflichtet, die Unterrichtungen von öffentlich-

\* Siehe: D 1.2.5

**D 1.3.2** rechtlichen Religionsgesellschaften im Melderegister aufzunehmen. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß bei allen Gemeindemitgliedern das Religionsmerkmal auf den Lohnsteuerkarten richtig vermerkt ist.

Meldeformulare können beim Verlag J. Maiß, Postfach 260152, 8000 München 26, bestellt werden:

Formblatt 707 S für Taufen

Formblatt 762 a für Kircheneintritt und -aufnahmen.

Für die kath. Gesamtkirchengemeinde Augsburg hält das Kath. Matrikelamt die Formulare für die Meldung von Taufen bereit.

Bisher verabsäumte Meldungen sind alsbald nachzuholen. Die Nachmeldungen können auch ohne Verwendung der Formblätter als Sammelliste bei den Meldebehörden vorgelegt werden.

Um gewissenhafte Beachtung des Meldeverfahrens wird gebeten.

(Abl. 1991 S. 236)